



# INTES

Ingenieurgesellschaft für  
technische Software mbH

INTES GmbH · Schulze-Delitzsch-Str. 16 · D-70565 Stuttgart

## PERMAS-Nutzungsvertrag

zur Nutzung von PERMAS über Rechner-Ressourcen der T-Systems ITS GmbH (sog. hpcPortal)

### Anschrift des Kunden

### Rechnersysteme

Bezeichnung	Betriebssystem	Kennung (dezimal)
Alle, auf denen PERMAS über das hpcPortal Verfügung steht.		

### Datenträger

---

### Nutzungsdauer

über T-Systems ITS

### Funktionsmodule aus PERMAS

Pos.	Bezeichnung	Verwendungszweck
------	-------------	------------------

Es werden alle Module von PERMAS bereitgestellt, soweit sie in der Kurzbeschreibung von PERMAS beschrieben sind und für die allgemeine Nutzung zur Verfügung stehen.

### Aktivierungsgrad

unbegrenzt

### DOF-Beschränkung

unbeschränkt

### Beratung

siehe unter Weitere Vereinbarungen

### Dokumentation

Online verfügbar

### Installation

Bereits erfolgt

### Liefertermin

---

### Weitere Vereinbarungen der Vertragspartner

Für die Nutzung gelten die beigefügten PERMAS-Nutzungsbedingungen.

Die Benutzerberatung erfolgt über die Hotline von INTES (+49-711-784 9993, [hotline@intes.de](mailto:hotline@intes.de)) nur dann, wenn eine ausreichende Schulung für die genutzten PERMAS-Funktionen nachgewiesen werden kann (Auskünfte zu Schulungsterminen und -kosten über +49-711-784 990, [sales@intes.de](mailto:sales@intes.de)).

### Gebühren

über T-Systems ITS

EUR

### Zahlungsweise

über T-Systems ITS

EUR

Ort, Datum, Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift der INTES GmbH

Ort, Datum, Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift des Kunden

Geschäftsführer: Dr.-Ing. Reinhard Helfrich  
 Handelsregister: Stuttgart HRB 10 978  
 USt.-IdNr.: DE147803245  
 Bankverbindungen: Stuttgarter Bank (BLZ 600 901 00) # 221 131 000  
 Landesbank Baden-Württemberg (BLZ 600 501 01) # 2 131 063

Anschrift: INTES GmbH  
 Schulze-Delitzsch-Str. 16  
 D-70565 Stuttgart  
 Telefon: +49 711 78499-0  
 Telefax: +49 711 78499-10

## PERMAS Nutzungsbedingungen

### 1. Angebot und Vertragsabschluss

1.1 Entsprechend umseitiger Angabe wird der Abschluß eines Vertrags über die befristete Nutzung (Mietvertrag) angeboten.

1.2 Der Vertragsabschluss kommt durch schriftliche Bestätigung seitens der INTES GmbH zustande.

### 2. Art und Umfang der Leistung

2.1 Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen sind umseitig festgeschrieben. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen und sind von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen.

2.2 Bei Miete räumt die INTES GmbH dem Kunden für die umstehend bezeichneten Teile des Programmsystems PERMAS das befristete Recht ein,

- die Software ihrem Verwendungszweck entsprechend zu nutzen,
- die Dokumentation zu nutzen,
- Gewährleistung und Wartung nach Ziffer 4 in Anspruch zu nehmen.

### 3. Nutzungsrechte

3.1 Die INTES GmbH räumt dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den vereinbarten Nutzungszeitraum ein.

3.2 Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die auf der Vorderseite benannten Teile des Programmsystems PERMAS und deren Dokumentation. Im einzelnen ist dabei festgelegt:

- die Ausführung der Version, d.h. die maximale Anzahl an Freiheitsgraden, die ein Rechenmodell besitzen darf,
- der maximale Aktivierungsgrad der Version, d.h. wieviel PERMAS Berechnungsläufe zur gleichen Zeit durchgeführt werden dürfen,
- das Rechnersystem, auf dem die Software eingesetzt werden darf,
- Bezeichnung und Verwendungszweck der Teile des Programmsystems PERMAS, für die Nutzungsrechte eingeräumt werden.

3.3 Software und Dokumentation bleiben Eigentum der INTES GmbH und dürfen nur für den gewöhnlichen internen Geschäftsbetrieb des Kunden genutzt werden.

3.4 Der Kunde hat das Recht, von der offenen Architektur von PERMAS Gebrauch zu machen. Um Namenskollisionen mit internen PERMAS Namen zu verhindern, wird der Kunde die selbst entwickelten Unterprogramme (SUBROUTINE, FUNCTION) und die darin verwendeten gemeinsamen Speicherbereiche (COMMON) mit Namen versehen, die mit dem Prefix *U*: beginnen.

### 4 Gewährleistung und Wartung

4.1 Die INTES GmbH versichert, daß PERMAS mit großer Sorgfalt unter Einsatz geeigneter Qualitätssicherungswerkzeuge entwickelt wird.

4.2 Die INTES GmbH gewährleistet, daß die Software ihre zum Zeitpunkt der Lieferung geltende Funktionsspezifikation, die in der Anwenderdokumentation niedergelegt ist, erfüllt.

4.3 Der Gewährleistung unterliegt die letzte dem Kunden übergebene PERMAS Version.

4.4 Etwaige Mängel oder Fehler an der Software oder der Dokumentation, die im Laufe der Nutzung erkannt werden, werden sobald wie möglich behoben. Die Behebung beim Kunden erfolgt im Rahmen der von der INTES GmbH festgelegten Wartungszyklen.

4.5 Ist ein Mangel oder Fehler von der Art, daß der Kunde von seinem Nutzungsrecht keinen Gebrauch machen kann, unternimmt die INTES GmbH alles Erforderliche, um die Nutzbarkeit baldmöglichst zu gewährleisten.

4.6 Ist innerhalb einer angemessenen Frist die Behebung eines Mangels erfolglos, kann der Kunde sein Nutzungsrecht für den betreffenden Teil von PERMAS zurückgeben (Wandlung) oder die Herabsetzung der Lizenzgebühr (Minderung)

verlangen.

4.7 Die INTES GmbH trifft keine Verpflichtung, wenn der Mangel auf ein Verhalten des Kunden zurückzuführen ist.

4.8 Kosten, die der INTES GmbH dadurch entstehen, daß ein vom Kunden angezeigter Mangel nicht existiert oder vom Kunden selbst zu verantworten ist, wird der Kunde der INTES GmbH in vollem Umfang erstatten.

4.9 Der Kunde erhält über das hpcPortal in regelmäßigen Abständen Einsicht in den 'PERMAS Technical Newsletter' mit Informationen über:

- bekannt gewordene Mängel oder Fehler, deren Vermeidung oder Umgehung,
- erweiterte oder neu erstellte Dokumentation,
- Verbesserungen, Erweiterungen und Neuentwicklungen,

4.10 Die INTES GmbH entwickelt das Programmsystem PERMAS laufend weiter. Die INTES GmbH ist verpflichtet, neue Software-Versionen mit Dokumentation nachzuliefern, sobald deren Freigabe auf der umseitig bezeichneten Rechenanlage erfolgt ist.

4.11 Die INTES GmbH berät den Kunden in umseitig festgelegtem Umfang hinsichtlich der Anwendung von PERMAS. Die Beratung und Unterstützung bei der Erarbeitung spezieller Problemlösungen für den Kunden ist davon ausgeschlossen.

### 5. Geheimhaltung

5.1 Die Vertragspartner werden Informationen, die sie bei der Vertragserfüllung übereinander oder über die vom jeweiligen Vertragspartner bearbeiteten Projekte erlangen, ohne schriftliche Zustimmung des Vertragspartners weder selbst nutzen noch Dritten zugänglich machen.

5.2 Ohne schriftliche Einwilligung der INTES GmbH wird der Kunde alle Teile, die er mit der Lieferung erhalten hat, Dritten weder überlassen noch in irgendeiner Form zugänglich machen

5.3 Die Vertragspartner werden darauf hinwirken, daß alle Personen, die von ihnen mit der Erfüllung und Bearbeitung dieses Vertrages betraut werden, die Bestimmungen über die Geheimhaltung ebenfalls beachten.

5.4 Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses wird der Kunde alle übergebenen Unterlagen an die INTES GmbH zurückgeben oder vernichten und dies der INTES GmbH schriftlich erklären.

### 6. Haftung

6.1 Die INTES GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch den Einsatz ihrer Software entstehen. Insbesondere ist die Haftung in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Bei falscher oder zweckfremder Anwendung der Software.
- Beim Einsatz fehlerhafter Teile der Software.
- Bei einem mit der Fehlerbeseitigung verbundenen Ausfall der Software oder Teilen davon.

6.2 Bei Vertragsverletzungen oder anderen unerlaubten Handlungen der Vertragspartner oder Personen, die mit der Erfüllung oder Bearbeitung dieses Vertrages betraut sind, haften die Vertragspartner gegenseitig bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 50.000,-.

### 7. Verzug

7.1 Kommt einer der Vertragspartner mit einer vertraglichen Leistung in Verzug, so wird ihm vom Vertragspartner zur Erfüllung eine angemessene Nachfrist von höchstens zwei Monaten eingeräumt. Wird der Leistungsanspruch auch innerhalb dieser Nachfrist nicht befriedigt, so kann der Vertrag vom unbefriedigten Vertragspartner einseitig fristlos gekündigt werden. Die Geltendmachung eines etwaigen Verzugsschadens ist ausgeschlossen.

7.2 Eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gilt in folgenden Fällen als vereinbart:

- wenn der Kunde die zur Erfüllung der Lieferung notwendigen Angaben nicht rechtzeitig bereitstellt.
- wenn der Kunde die zur Erfüllung der Liefere-

nung notwendigen Angaben nach Beginn der Lieferarbeiten abändert.

- wenn der INTES GmbH die Lieferung durch Ereignisse höherer Gewalt wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird. Streik, Aussperrung oder ähnliche Umstände, von denen die INTES GmbH mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, stehen der höheren Gewalt gleich.

### 8. Schutzrechte

8.1 Die INTES GmbH erklärt, daß ihr das Bestehen von Schutzrechten Dritter, welche die Benutzung von PERMAS beeinträchtigen könnten, nicht bekannt ist.

8.2 Sollte der Kunde dennoch im Zusammenhang mit der Nutzung von PERMAS von Dritten wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte in Anspruch genommen werden, so wird die INTES GmbH ihren Kunden von allen Auslagen und Schadenersatzansprüchen freistellen. Der Kunde wird die INTES GmbH von solchen Verfahren oder Inanspruchnahmen unverzüglich unterrichten und in zumutbarem Umfang alle für die Abwehr der Ansprüche notwendigen oder nützlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

### 9. Namensschutz

Der Kunde wird den Namen PERMAS für das von der INTES GmbH gelieferte Softwaresystem verwenden. PERMAS ist ein eingetragenes Warenzeichen der INTES GmbH.

### 10. Gebühren

10.1 Die Abrechnung der Gebühren erfolgt über T-Systems ITS GmbH, den Betreiber des hpcPortal.

### 11. Vertragsdauer

11.1 Der Vertrag endet, wenn die Nutzung des hpcPortal durch den Kunden endet, oder wenn PERMAS auf dem hpcPortal nicht mehr zur Verfügung steht.

11.2 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn einer der Vertragspartner seine Verpflichtungen in schwerwiegender Weise verletzt.

### 12. Sonstiges

12.1 Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner werden dann die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

12.2 Die Vertragspartner werden sich bemühen, etwaige Streitigkeiten gütlich beizulegen.

12.3 Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Stuttgart.

12.4 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

**INTES GmbH**  
**70565 Stuttgart**